

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin

21. Jahrgang Nr. 20

Seite 110

29. August 2000

Inhalt

Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Landespflege“ zum Wintersemester 2000/2001 und zum Sommersemester 2001

Seite 111

Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) zum Wintersemester 2000/2001 und zum Sommersemester 2001

Seite 112

Ordnung für die Festsetzung von Höchstzahlen in den Studiengängen Technische Informatik, Medieninformatik, Medizinische Informatik, Druck- und Medientechnik für das Wintersemester 2000/2001 und das Sommersemester 2001

Seite 113

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang
"Landespflege"
zum Wintersemester 2000/2001 und
zum Sommersemester 2001
vom 20.7.2000**

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31.5.2000 (GVBl. S. 342), erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 27.05.1993 (GVBl. S. 234) folgende Ordnung:*)

§1

Die Zahl der zuzulassenden Bewerber wird unter Einbeziehung der berechneten Schwundquote zum WS 2000/2001 im Studiengang Landespflege auf 69 sowie zum Sommersemester 2001 auf 0 festgesetzt.

§2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der jeweils geltenden Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) bestätigt am 15.8.2000

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen
im Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera)
zum Wintersemester 2000/01 und
zum Sommersemester 2001
vom 20.7.2000**

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl. S. 630) in Verbindung mit Artikel 7 Abs.2 Satz 3 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 27.05.1993 (GVBl. S. 234) folgende Ordnung:*)

§1

Die Zahl der zuzulassenden Bewerber im neu eingerichteten Studiengang "Audiovisuelle Medien (Kamera)" wird unter Einbeziehung einer Schwundquote zum WS 2000/01 auf 26 sowie zum Sommersemester 2001 auf 0 festgesetzt.

§2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der für diesen Studiengang erlassenen Zulassungs- verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) bestätigt am 15.8.2000

**Ordnung für die Festsetzung von Höchstzahlen
in den Studiengängen Technische Informatik, Medieninformatik,
Medizinische Informatik, Druck - und Medientechnik
für das Wintersemester 2000/01 und
das Sommersemester 2001
vom 20.7.2000**

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31.5.2000 (GVBl. S. 342), setzt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin folgende Höchstzahlen fest:*)

1. In der Technischen Informatik stehen einschließlich des Schwundausgleichs im WS 2000/01 66 Studienplätze und im SS 2001 65 Studienplätze zur Verfügung.
2. In der Medieninformatik stehen einschließlich des Schwundausgleichs im WS 2000/01 73 Studienplätze und im SS 2001 73 Studienplätze zur Verfügung.
3. In der Medizinischen Informatik steht im WS 2000/01 kein Studienplatz zur Verfügung. Im SS 2001 stehen ausschließlich des Schwundausgleichs 20 Plätze zur Verfügung.
4. In der Druck- und Medientechnik stehen im WS 2000/01 einschließlich des Schwundausgleichs 37 Studienplätze und im SS 2001 kein Studienplatz zur Verfügung.
5. Die Vergabe der verfügbaren Studienplätze richtet sich nach der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in der geltenden Fassung.
6. Vorstehende Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.

*) bestätigt am 15.8.2000